



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sigmundsherberg hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 TOP 7 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Sigmundsherberg in der Katastralgemeinde Sigmundsherberg abgeändert.

§2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SIGM-FÄ19-12452), verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 28.12.2023, Zl. RU1-R-551/035-2022, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Sigmundsherberg, am 08.01.2023



Der Bürgermeister:

Franz Göd

An der Amtstafel
angeschlagen am: 12.1.2024

abgenommen am: